Preußische Gesetzsammlung

Nr. 48.

Inhalt: Verordnung über das schiedsgerichtliche Verfahren bei knappschaftlichen Streitigkeiten (Schiedsgerichtsordnung), S. 403. — Verordnung über das Verfahren vor dem Oberschiedsgericht in Knappschaftsangelegenheiten (Oberschiedsgerichtsordnung), S. 420.

(Nr. 11326.) Verordnung über das schiedsgerichtliche Verfahren bei knappschaftlichen Streitigkeiten (Schiedsgerichtsordnung). Vom 8. Dezember 1913.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.,

verordnen auf Grund des § 84 des Knappschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachungen vom 17. Juni und 30. Dezember 1912 (Gesetzsamml. 1912 S. 137, 1913 S. 2), was folgt:

A. Vorschriften für die auf Grund des § 71 des Knappschaftsgesetzes gebildeten Knappschafts-Schiedsgerichte.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Der Vorsitzende, im Falle der Behinderung sein Stellvertreter, leitet, beaufsichtigt und verteilt die Geschäfte beim Schiedsgerichte.

Der Vorsitzende öffnet die eingehenden Sendungen und vermerkt auf den Schriftstücken den Tag des Einganges, wenn nicht von ihm diese Geschäfte einem vereidigten Beamten des Schiedsgerichts übertragen sind. Er bestimmt die Sitzungen, zeichnet die Urschriften der Verfügungen, Vorladungen, Entscheidungen, Berichte usw. und vollzieht die Reinschriften, wenn nicht etwa durch andere Grundsätze, die die Aufsichtsbehörde (Oberbergamt) über die Verteilung der Prozeßsachen auf den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden feststellen kann, eine Abweichung von dieser Regel herbeigeführt ist.

Der Minister für Handel und Gewerbe kann die Vollziehung der Reinschriften durch Beglaubigungsvermerk eines Bureau- oder Kanzleibeamten zulassen.

Der Vorsitzende trifft die Anordnungen über die Führung der Geschäftskontrollen. Er verpflichtet die Beamten des Schiedsgerichts, soweit sie nicht bereits einen Diensteid geleistet haben, eidlich auf die gewissenhafte Erfüllung der Amtspflichten, worüber eine Niederschrift aufzunehmen ist, und übt über sie die

Ausgegeben zu Berlin den 16. Dezember 1913.

unmittelbare Dienstaufsicht aus. Disziplinarstrafen verhängt, wenn die Beamten bei dem Schiedsgericht im Hauptamt angestellt sind, der Vorsitzende, im übrigen die ihnen im Hauptamte vorgesetzte Dienstbehörde.

Die Beisitzer haben dem Vorsitzenden Tatsachen, die ihre Wählbarkeit ausschließen (§ 72 Abs. 3, § 73 Abs. 1 des Knappschaftsgesetzes), anzuzeigen. Hiervon hat der Vorsitzende dem Oberbergamte wegen Ernennung eines Beisitzers für den Rest der Wahlperiode Anzeige zu erstatten (§ 72 Abs. 6 Satz 2 des Knappschaftsgesetzes). Die gleiche Verpflichtung hat der Vorsitzende, wenn ein Beisitzer während der Wahlperiode durch Tod ausscheidet.

Verweigert ein Beisitzer dauernd seine Dienstleistungen oder werden dem Vorsitzenden von einem Beisitzer Tatsachen bekannt, die seine Wählbarkeit ausschließen oder eine grobe Verletzung seiner Amtspflicht darstellen, so hat der Vorsitzende diesen Beisitzer zu den Sitzungen einstweilen nicht zuzuziehen und bei dem Oberbergamte die Enthebung des Beisitzers vom Amte zu beantragen (§ 75 Abs. 3 des Knappschaftsgesetzes). Vor der Enthebung vom Amte ist dem Beisitzer Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Vorsitzende hat ferner, wenn ein Beisitzer ohne genügende Entschuldigung zu den Sitzungen sich nicht rechtzeitig einfindet oder seinen Obliegenheiten in anderer Weise sich entzieht, bei dem Oberbergamte den Antrag auf Festsetzung einer Geldstrafe zu stellen (§ 75 Abs. 2 des Knappschaftsgesetzes).

§ 2.

Die Beisitzer werden zu den Verhandlungen des Schiedsgerichts nach einer im voraus aufgestellten Reihenfolge und zwar in der Regel nach der Reihenfolge der Anfangsbuchstaben ihrer Namen zugezogen.

Will der Vorsitzende von dieser Reihenfolge aus besonderen Gründen abweichen, so sind diese aktenkundig zu machen.

Ein Beisitzer, der durch Krankheit oder durch sonstige, nicht zu beseitigende Umstände verhindert ist, einer Verhandlung beizuwohnen oder sich der Wahrnehmung der ihm sonst obliegenden Geschäfte zu unterziehen, hat dies sofort dem Vorsitzenden anzuzeigen. Das Gleiche gilt bei beabsichtigter längerer Entfernung vom Wohnorte.

§ 3.

Die Bestimmungen der §§ 1641, 1643, 1645 und 1647 der Reichsversicherungsordnung über Ausschluß und Ablehnung von Mitgliedern des Spruchausschusses des Versicherungsamts gelten für die Mitglieder des Schiedsgerichts entsprechend.

Wird ein Beisitzer abgelehnt, so entscheidet der Vorsitzende. Wird der Vorsitzende abgelehnt, so entscheidet das Schiedsgericht endgültig. Einer Entscheidung bedarf es nicht, wenn der Abgelehnte das Ablehnungsgesuch für begründet hält.

Bei der Entscheidung des Schiedsgerichts über die Ablehnung des Vorsitzenden hat dieser nicht mitzuwirken. An seiner Stelle führt der dem Lebens-

alter nach älteste Beisitzer den Vorsitz. Ergibt sich bei der Abstimmung Stimmengleichheit, so gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 4.

§ 3 Abs. 2 gilt auch, wenn ein Mitglied des Schiedsgerichts selbst eine Tatsache anzeigt, die seine Ablehnung rechtfertigen könnte, oder wenn Zweifel darüber entstehen, ob es aus einem gesetzlichen Grunde ausgeschlossen ist.

§ 5.

Wird das Schiedsgericht nach Ausschluß oder Ablehnung von Mitgliedern beschlußunfähig, so bestimmt auf Antrag des Vorsitzenden der Minister für Handel und Gewerbe, welche andere Stelle gleicher Ordnung die schiedsgerichtliche Entscheidung der Streitsache zu übernehmen hat.

§ 6.

Entsteht zwischen Schiedsgerichten oder zwischen einem Schiedsgericht und einem Knappschafts-Oberversicherungsamte Streit über die Zuständigkeit, so entscheidet darüber das Oberschiedsgericht in Knappschaftsangelegenheiten.

§ 7.

Der Vorsitzende des Schiedsgerichts erstattet einen Geschäftsbericht; das Nähere bestimmt der Minister für Handel und Gewerbe.

Eine Abschrift des Geschäftsberichts hat der Vorsitzende dem Oberbergamte vorzulegen.

§ 8.

Für die Geschäftsprache vor dem Schiedsgerichte gelten die §§ 186 bis 193 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend. Schriftstücke, die nicht in deutscher Sprache abgefaßt sind, brauchen nicht berücksichtigt zu werden.

§ 9.

Das Schiedsgericht führt ein Siegel, das die Bezeichnung des Schiedsgerichts unter Angabe seines Sitzes zu enthalten hat und im übrigen durch den Minister für Handel und Gewerbe bestimmt wird.

§ 10.

Das Schiedsgericht unterliegt der Beaufsichtigung durch das Oberbergamt, in dessen Bezirk es seinen Sitz hat, und durch den Minister für Handel und Gewerbe.

Über Beschwerden der Parteien, die die Prozeßführung betreffen, entscheidet das Oberschiedsgericht in Knappschaftsangelegenheiten.

Auf die Beseitigung von Verzögerungen oder sonstigen Unregelmäßigkeiten in der Prozeßführung hat das Oberschiedsgericht, auch ohne daß Beschwerden der Parteien vorliegen, hinzuwirken. Bleiben die aus diesem Anlaß ergangenen Weisungen ohne Erfolg, so ist der Minister für Handel und Gewerbe um Abhilfe zu ersuchen.

II. Vorschriften über das Verfahren.

§ 11.

Die Berufung auf schiedsgerichtliche Entscheidung ist schriftlich unter Beifügung einer Abschrift für die Gegenpartei binnen einem Monate nach der Bekanntgabe der Entscheidung des zuständigen Knappschaftsorgans oder des Versicherungsamts (§ 58 des Knappschaftsgesetzes) bei dem zuständigen Schiedsgericht einzulegen (§ 70 Abs. 2 des Knappschaftsgesetzes). Die Berufungsfrist gilt auch dann als gewahrt, wenn innerhalb derselben die Berufung bei einer anderen amtlichen Stelle oder einem Knappschaftsorgan eingegangen ist; diese haben die Berufungsschrift unverzüglich an das zuständige Schiedsgericht abzugeben.

Die Berufung kann auch zu Protokoll einer anderen amtlichen Stelle oder eines Knappschaftsorgans erhoben werden.

In der Berufung sollen die Parteien, der Gegenstand des Anspruchs und die angefochtene Entscheidung bezeichnet, ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung erforderlichen Tatsachen und Beweismittel angegeben werden.

§ 12.

Für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist gelten die §§ 131, 132, 133 Abs. 1 und § 134 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

Der Antrag auf Wiedereinsetzung wird bei dem Schiedsgericht angebracht. § 11 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Das Schiedsgericht entscheidet.

§ 13.

Die Berufung muß entweder von dem Beteiligten selbst oder von seinem gesetzlichen Vertreter oder von einem Bevollmächtigten unterzeichnet sein. Das Gleiche gilt für die übrigen Schriftsätze.

Die Vollmacht muß schriftlich erteilt werden. Ehegatten, Verwandte oder Verschwägerte der aufsteigenden Linie und volljährige Verwandte oder Verschwägerte der absteigenden Linie können auch ohne den Nachweis der Vollmacht zur Vertretung zugelassen werden. Dasselbe gilt von den im § 40 Abs. 2 bezeichneten Personen; indessen ist diesen die Nachbringung einer schriftlichen Vollmacht aufzugeben. Die Partei muß die Prozeßführung gegen sich gelten lassen, wenn sie auch nur mündlich Vollmacht erteilt oder wenn sie die Prozeßführung ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat.

Die Prozeßfähigkeit einer Partei, die Vertretungsbefugnis eines gesetzlichen Vertreters und die Vollmachten sind von Amts wegen zu prüfen.

§ 14.

Für nicht prozeßfähige Parteien ohne gesetzlichen Vertreter hat der Vorsitzende die Bestellung eines solchen (Vormundes oder Pflegers) zu veranlassen. Bis zu dessen Eintritt kann der Vorsitzende der Partei für das Verfahren einen besonderen Vertreter bestellen. Diesem stehen in dem Verfahren alle Parteirechte außer der Empfangnahme von Zahlungen zu.

Die Bestellung eines besonderen Vertreters ist auch zulässig, wenn der Aufenthaltsort der Partei oder ihres gesetzlichen Vertreters unbekannt oder vom Sitze des Schiedsgerichts weit entfernt ist.

Die nicht prozeßfähige Partei ist auf ihr Verlangen selbst zu hören.

Die Kosten des besonderen Vertreters gelten als außergerichtliche Kosten.

§ 15.

Der Tag des Einganges der Berufung ist sofort auf der Urschrift und der Abschrift zu vermerken. Fehlt die Abschrift (§ 11 Abs. 1 Satz 1), so hat sie das Schiedsgericht anzufertigen und den Vermerk des Einganges auf sie zu übertragen. Die Kosten können von dem Antragsteller eingezogen werden.

Der Vorsitzende des Schiedsgerichts teilt der Gegenpartei die Abschrift der Berufung mit dem Anheimgeben mit, binnen einer bestimmten Frist, die in der Regel nicht über zwei Wochen zu bemessen ist, eine Gegenschrift einzureichen. Dabei ist zu vermerken, daß auch verhandelt und entschieden werden kann, wenn die Gegenschrift innerhalb der Frist nicht eingeht. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.

Der Gegenschrift und etwaigen weiteren Schriftsätzen sind für die Gegenpartei die erforderlichen Abschriften beizufügen. Ist eine Abschrift der Gegenschrift nicht eingereicht, so fordert sie das Schiedsgericht nachträglich ein oder fertigt sie selbst an. Das Gleiche gilt von weiteren Schriftsätzen, falls sie neue und wesentliche Anführungen enthalten. Dabei ist Abs. 1 Satz 3 anzuwenden.

§ 16.

Die Vorverhandlungen sind, soweit sie nicht gleichzeitig mit der Berufung oder mit der Gegenschrift eingereicht werden, von dem Knappschaftsvorstand oder von dem Versicherungsamte (§ 58 des Knappschaftsgesetzes) unverzüglich einzufordern.

Sie umfassen die sämtlichen Schriftstücke über den Anspruch, die bei dem Knappschaftsverein oder dessen Organen oder dem Versicherungsamte vorhanden sind, einschließlich derjenigen, welche sich in Vorakten befinden oder im Laufe des Verfahrens neu entstanden sind. Die neuen Schriftstücke sind auch ohne Auffordern unverzüglich nachzureichen.

In den Fällen des § 58 des Knappschaftsgesetzes hat das Versicherungsamt auf Erfordern des Schiedsgerichts eine Abschrift der angefochtenen Entscheidung einzureichen.

Der Vorsitzende des Schiedsgerichts kann in geeigneten Fällen einen Beisitzer zum Berichterstatter ernennen.

§ 17.

Dritte, die an dem Ausgange des Verfahrens ein berechtigtes Interesse haben, können auf Antrag oder von Amts wegen zum Verfahren zugezogen werden.

Solche Dritte sind auch ohne Zuziehung jederzeit berechtigt, dem Verfahren beizutreten, Ausführungen zu machen und Anträge zu stellen.

Sie sind im Falle der Zuziehung oder des Beitritts von dem Gange und dem Ausgange des Verfahrens in Kenntnis zu setzen. Die §§ 11, 13 bis 15 gelten entsprechend.

§ 18.

Die Vorschriften des § 239 Abs. 1, 2 und der §§ 241, 249 der Zivilprozeßordnung über die Unterbrechung des Verfahrens gelten entsprechend.

§ 19.

Die Beteiligten können — vorbehaltlich der Vorschrift im § 34 Abs. 2 — Einsicht in die Akten nehmen und sich daraus gegen Erstattung der Kosten Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften erteilen lassen. Der Vorsitzende kann aus besonderen Gründen die Akteneinsicht versagen oder beschränken.

Dritten Personen kann der Vorsitzende ohne Einwilligung der Parteien die Einsicht der Akten nur gestatten, wenn ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht wird.

Die Entwürfe zu Entscheidungen sowie Schriftstücke, die Abstimmungen betreffen, werden weder vorgelegt noch abschriftlich mitgeteilt.

§ 20.

In einfachen Fällen sowie dann, wenn das tatsächliche Verhältnis aus vorliegenden Akten und Urkunden sich sofort feststellen läßt, kann die Verhandlungszeit ohne vorgängigen Schriftwechsel bestimmt werden. Der Gegenpartei ist in diesem Falle gleichzeitig mit der Benachrichtigung von der Verhandlungszeit die Abschrift der Berufung mitzuteilen.

§ 21.

Der Vorsitzende des Schiedsgerichts kann in allen Sachen ohne mündliche Verhandlung eine Vorentscheidung treffen.

Gegen die Vorentscheidung kann entweder die Revision an das Oberschiedsgericht in Knappschaftsangelegenheiten eingelegt oder binnen der gleichen Frist von einem Monate nach der Zustellung der Vorentscheidung der Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt werden. Die Vorentscheidung muß hierauf unter Angabe der Frist hinweisen.

Minderjährige, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, können selbständig den Antrag auf mündliche Verhandlung stellen.

Ist der Antrag auf mündliche Verhandlung verspätet gestellt, so wird er als unzulässig verworfen.

§ 22.

Ist im Falle des § 21 von beiden Rechtsbehelfen Gebrauch gemacht, so findet die mündliche Verhandlung statt.

Die Vorentscheidung des Vorsitzenden steht für die Revision und die Wiederaufnahme des Verfahrens einer Entscheidung des Schiedsgerichts gleich, wenn mündliche Verhandlung nicht beantragt worden ist.

§ 23.

Von dem Falle des § 21 und von den in den §§ 62, 63 bezeichneten Ausnahmen abgesehen, entscheidet das Schiedsgericht auf Grund mündlicher Verhandlung. Die Verhandlungszeit wird von dem Vorsitzenden bestimmt.

§ 24.

Der Vorsitzende bereitet die Sache vor. Er kann vor der mündlichen Verhandlung Beweis erheben sowie unter entsprechender Anwendung der §§ 148, 149 der Zivilprozeßordnung die Aussetzung des Verfahrens anordnen und diese Anordnung wieder aufheben. Gegen die Anordnung der Aussetzung des Verfahrens oder die Wiederaufhebung dieser Anordnung ist binnen einer Woche Beschwerde an das Oberschiedsgericht in Knappschaftsangelegenheiten zulässig.

Der Vorsitzende kann nach eigenem Ermessen Augenschein einnehmen, Zeugen und Sachverständige, auch eidlich, vernehmen, Gutachten von Ärzten und amtliche Auskünfte jeder Art einholen, auch andere Knappschaftsvereine oder besondere Krankenkassen beiladen.

§ 25.

Bei Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen ist den Beteiligten Gelegenheit zur Teilnahme zu gewähren.

Die Beteiligten sind berechtigt, den Zeugen und Sachverständigen diejenigen Fragen vorlegen zu lassen, welche sie zur Aufklärung der Sache oder der Verhältnisse des Befragten für dienlich halten. Der Vorsitzende kann ihnen die unmittelbare Fragestellung gestatten; er entscheidet über die Zulässigkeit einer Frage.

§ 26.

Den Zeugen und Sachverständigen ist mit der Ladung der Gegenstand ihrer Vernehmung mitzuteilen. Aus besonderen Gründen, namentlich zur Herbeiführung einer unbeeinflußten, wahren Aussage, kann hiervon abgesehen werden. Die Gründe sind in den Akten zu vermerken.

§ 27.

Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Pflicht, als Zeuge oder Sachverständiger zu erscheinen, sich vernehmen und vereidigen zu lassen, gelten entsprechend.

Eine Vereidigung findet nur statt, wenn der Vorsitzende sie für notwendig hält, um eine wahre Aussage herbeizuführen.

Ob die Aussage oder Eidesleistung verweigert werden darf, entscheidet der Vorsitzende. Gegen seine Entscheidung ist binnen einer Woche Beschwerde an das Oberschiedsgericht in Knappschaftsangelegenheiten zulässig.

§ 28.

Gegen Zeugen und Sachverständige, die

sich nicht einfinden,

ihre Aussage oder die Eidesleistung ohne Angabe eines Grundes oder, nachdem der vorgeschützte Grund rechtskräftig für unerheblich erklärt ist, verweigern,

kann nur eine Geldstrafe bis zu dreihundert Mark verhängt werden.

Die Strafe verhängt der Vorsitzende. Gegen seine Entscheidung ist binnen einer Woche Beschwerde an das Oberschiedsgericht in Knappschaftsangelegenheiten zulässig.

Erfolgt nachträglich eine genügende Entschuldigung für das Verhalten der Zeugen oder Sachverständigen, so ist die Geldstrafe wieder aufzuheben.

Die gegen Zeugen oder Sachverständige festgesetzten Geldstrafen fließen zur Kasse des Knappschaftsvereins oder der besonderen Krankenkasse, deren Streitsache den Anlaß zu der Straffestsetzung gegeben hat.

§ 29.

Militärpersonen, die dem aktiven Heere, der aktiven Marine oder einer der Schutztruppen angehören, werden als Zeugen oder Sachverständige auf Ersuchen von der Militärbehörde geladen.

Verweigern sie das Zeugnis oder den Eid, so verhängt auf Ersuchen das Militärgericht die Geldstrafe.

§ 30.

Die Zeugen und Sachverständigen erhalten Gebühren wie bei Vernehmungen vor dem ordentlichen Gericht in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Auf Beschwerde gegen die Festsetzung der Gebühren entscheidet das Oberschiedsgericht in Knappschaftsangelegenheiten.

§ 31.

Sollen Zeugen oder Sachverständige im Wege der Rechtshilfe eidlich vernommen werden, so ist das Amtsgericht zu ersuchen, in dessen Bezirke die Zeugen

oder Sachverständigen ihren Wohnsitz oder beim Fehlen eines solchen ihren Aufenthalt haben.

Um eidliche Vernehmung eines Zeugen oder Sachverständigen darf der Vorsitzende nur ersuchen, wenn er die Vereidigung für notwendig hält, um eine wahre Aussage herbeizuführen.

Wird das Ersuchen um eine Beweisaufnahme von dem Amtsgericht abgelehnt, so entscheidet das Oberlandesgericht endgültig.

§ 32.

§ 27 Abs. 1 gilt für das Verfahren vor dem ersuchten Richter entsprechend.

Ob die Aussage oder die Eidesleistung verweigert werden darf, entscheidet der ersuchte Richter. Gegen dessen Entscheidung ist binnen einer Woche Beschwerde an das zunächst höhere Gericht nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung zulässig.

§ 33.

Der Vorsitzende kann sich bei Einnahme des Augenscheins der Mitwirkung des Bergrevierbeamten, bei Betrieben, die nicht unter bergpolizeilicher Aufsicht stehen, der Mitwirkung der Ortspolizeibehörde bedienen oder den Bergrevierbeamten (die Ortspolizeibehörde) um die Einnahme des Augenscheins ersuchen.

Soll im Dienstraum einer Behörde oder in einem Fahrzeuge der Kaiserlichen Marine Augenschein eingenommen werden, so ist die Genehmigung der zuständigen Dienst- oder Kommandobehörde einzuholen.

§ 34.

Den Beteiligten ist der Inhalt und auf Verlangen eine Abschrift der Beweisverhandlungen mitzuteilen.

Der Vorsitzende entscheidet, wie weit ärztliche Zeugnisse und Gutachten mitzuteilen sind. Das Schiedsgericht kann die Mitteilung nachholen.

Die Kosten der auf Verlangen erteilten Abschriften hat der Antragsteller vorher zu zahlen.

§ 35.

Hängt der Anspruch von einem familienrechtlichen oder erbrechtlichen Verhältnis ab, so kann der Vorsitzende den Beteiligten aufgeben, das Verhältnis im ordentlichen Rechtswege feststellen zu lassen.

Er bestimmt zugleich, bis wann die Klage zu erheben ist; die Frist kann auf Antrag verlängert werden.

§ 36.

Die Sitzungen des Schiedsgerichts finden in der Regel an seinem Sitze statt.

Der Vorsitzende ist befugt, das Schiedsgericht zu einer Sitzung an einen anderen Ort seines Bezirkes zu berufen, wenn dies zur Ersparung an Kosten oder Reisen, zur Aufklärung des Sachverhalts oder zur Erleichterung der Beweisaufnahme zweckmäßig erscheint. Auch kann das Schiedsgericht aus denselben Gründen

beschließen, daß die mündliche Verhandlung an einem anderen Orte als am Sitze des Schiedsgerichts stattfindet.

Die Sachen, die verhandelt werden sollen, werden durch Aushang vor dem Sitzungszimmer bekannt gemacht und in der Regel in der Reihenfolge erledigt, wie sie der Aushang ergibt.

§ 37.

Von Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung sind die Beteiligten, ihre gesetzlichen Vertreter oder, falls sie Bevollmächtigte bestellt haben, diese und zwar in der Regel durch eingeschriebenen Brief oder gegen Postzustellungsurkunde zu benachrichtigen. Außer dem Bevollmächtigten ist der Beteiligte selbst zu benachrichtigen, wenn sein persönliches Erscheinen angeordnet ist. Sind mehrere Bevollmächtigte einer Partei vorhanden, so genügt die Benachrichtigung eines Bevollmächtigten. Ein Ausweis über die Benachrichtigung soll zu den Akten gebracht werden.

Die Beteiligten sind darauf hinzuweisen, daß auch im Falle ihres Ausbleibens verhandelt und entschieden werden kann.

§ 38.

Der Vorsitzende kann für die mündliche Verhandlung Zeugen und Sachverständige laden und anderes anordnen, besonders auch das persönliche Erscheinen eines Beteiligten. Wird das persönliche Erscheinen eines Beteiligten angeordnet, so ist ihm dabei zugleich zu eröffnen, daß aus seinem Nichterscheinen ungünstige Schlüsse für seinen Anspruch gezogen werden können.

Das persönliche Erscheinen eines Beteiligten kann auch angeordnet werden, wenn außerhalb der mündlichen Verhandlung Beweis erhoben wird. Dabei gilt Abs. 1 Satz 2.

§ 39.

Zwischen der Mitteilung der Verhandlungszeit und dieser selbst soll in der Regel ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen. Die Gründe für eine Abweichung von der Regel sind aktenkundig zu machen.

Dies gilt auch für die Beweiserhebung außerhalb der mündlichen Verhandlung.

§ 40.

Das Schiedsgericht kann Bevollmächtigte und Beistände zurückweisen, die das Verhandeln vor Behörden geschäftsmäßig betreiben.

Dies gilt nicht für Rechtsanwälte und solche Personen, welchen das Verhandeln vor Gericht gestattet ist (§ 157 der Zivilprozeßordnung), auch nicht für solche Personen, welche zur geschäftsmäßigen Vertretung vor den Schiedsgerichten zugelassen sind.

Über die Zulassung entscheidet das Schiedsgericht, auf Beschwerde der Minister für Handel und Gewerbe.

Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; sie darf nicht versagt werden aus Gründen, die sich auf die religiöse oder politische Betätigung des Antragstellers stützen.

§ 41.

Wird bei der Verhandlung ein Bevollmächtigter oder Beistand zurückgewiesen, ohne daß dies dem Beteiligten vorher rechtzeitig angedroht worden ist, so ist, falls der Beteiligte nicht erschienen ist oder falls er es beim Erscheinen auf Befragen beantragt, die Verhandlung auszusetzen und eine neue Verhandlungszeit anzuberaumen.

§ 42.

Vor dem Schiedsgerichte wird mündlich und öffentlich verhandelt.

Die Öffentlichkeit kann aus Gründen des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit ausgeschlossen werden; der Beschluß ist öffentlich zu verkünden.

§ 43.

Das Verfahren beim Ausschlusse der Öffentlichkeit richtet sich nach § 174 Abs. 2, § 175 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

§ 44.

Die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung (§§ 176 bis 182, 184) gelten entsprechend.

Über Beschwerden gegen Ordnungsstrafen entscheidet das Oberschiedsgericht in Knappschaftsangelegenheiten. Die Beschwerde ist binnen zwei Wochen nach der Zustellung der Strafverfügung bei dem Oberschiedsgericht einzulegen.

Die vom Schiedsgerichte festgesetzten Geldstrafen fließen zur Kasse des Knappschaftsvereins oder der besonderen Krankenkasse, deren Streitsache den Anlaß zu der Straffestsetzung gegeben hat.

Gegen Personen, die auf Grund des Abs. 1 aus dem Sitzungszimmer entfernt worden sind, wird in der gleichen Weise verfahren, wie wenn sie sich freiwillig entfernt hätten.

Um die Vollstreckung von Haftstrafen ist das Amtsgericht zu ersuchen, in dessen Bezirke das Schiedsgericht seinen Sitz oder der Beteiligte seinen Wohnsitz oder beim Fehlen eines solchen seinen Aufenthalt hat.

§ 45.

Die mündliche Verhandlung wird vom Vorsitzenden geleitet und beginnt mit der Darstellung des Sachverhalts durch diesen oder den Berichterstatter.

Demnächst sind die erschienenen Beteiligten zu hören. Der Vorsitzende hat das Sach- und Streitverhältnis mit ihnen zu erörtern und dahin zu wirken, daß sie über alle erheblichen Tatsachen sich vollständig erklären sowie die angemessenen und sachdienlichen Anträge stellen.

Die Anträge können ergänzt, berichtigt oder geändert werden.

Der Vorsitzende hat den Beisitzern auf Verlangen zu gestatten, Fragen an die erschienenen Beteiligten, Bevollmächtigten, Beistände, Zeugen und Sachverständigen zu stellen. Zweifel über die Zulässigkeit der Fragen entscheidet das Schiedsgericht.

§ 46.

Ist die Sache noch nicht genügend aufgeklärt, so hat das Schiedsgericht den erforderlichen Beweis in vollem Umfange zu erheben ohne Rücksicht darauf, ob dieser Beweis von den Beteiligten angetreten worden ist oder nicht.

Der Beweis soll, soweit dies tunlich ist, sofort erhoben werden; insbesondere sollen Zeugen und Sachverständige sofort vernommen werden, falls sie zur Stelle sind oder ihre unverzügliche Gestellung möglich ist. Ist ein Beteiligter bei der Beweiserhebung nicht zugegen und nicht vertreten, so darf in diesem Termin eine ihm ungünstige Entscheidung nicht erlassen werden.

Ist die sofortige Beweiserhebung untunlich, so kann das Schiedsgericht die Ausführung des Beschlusses dem Vorsitzenden übertragen, wenn es den Beweis nicht selbst an Ort und Stelle erhebt oder nach § 85 des Knappschaftsgesetzes durch eine öffentliche Behörde erheben läßt.

Für die Beweisaufnahme gelten § 24 Abs. 2, §§ 25 bis 34, für die nachträgliche Anordnung, ein Rechtsverhältnis im ordentlichen Rechtswege feststellen zu lassen, gilt § 35 mit der Maßgabe entsprechend, daß überall an Stelle des Vorsitzenden das Schiedsgericht tritt.

§ 47.

Wenn der Versicherte oder seine Hinterbliebenen beantragen, daß ein bestimmter Arzt gutachtlich gehört werde, kann das Schiedsgericht, falls es diesem Antrage stattgeben will, diese Anhörung von der Bedingung abhängig machen, daß der Antragsteller die Kosten vorschießt und, falls das Schiedsgericht nicht anders entscheidet, sie endgültig trägt.

§ 48.

Zu der mündlichen Verhandlung des Schiedsgerichts ist ein vereidigter Schriftführer zuzuziehen, der eine Niederschrift aufzunehmen hat.

Die Niederschrift enthält Ort und Tag der Verhandlung, die Bezeichnung des Schiedsgerichts, Namen und Beruf des Vorsitzenden, der Beisitzer un des Schriftführers unter Bezeichnung der Eigenschaft, in der sie mitwirken, den Namen des etwa zugezogenen Dolmetschers, die Bezeichnung der Streitsache, die Namen der erschienenen Beteiligten, gesetzlichen Vertreter, Bevollmächtigten und Beistände sowie die Angabe, daß öffentlich verhandelt oder die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist.

§ 49.

Der Gang der Verhandlung ist im allgemeinen anzugeben.

In die Niederschrift sind aufzunehmen:

1. Erklärungen der Parteien, welche die Zurücknahme einer Berufung bezwecken, Anerkenntnisse, Verzichtleistungen und Vergleiche sowie andere Parteierklärungen, namentlich Geständnisse, deren Feststellung beim Schlusse der mündlichen Verhandlung für angemessen erachtet wird;
2. solche Anträge und erheblichen Erklärungen der Beteiligten, die von dem Inhalte der Schriftsätze abweichen;
3. die Aussagen der Zeugen und Sachverständigen und die Feststellung, ob sie beeidigt sind oder nicht;
4. das Ergebnis eines Augenscheins;
5. Beschlüsse des Schiedsgerichts, die Entscheidungsformel und deren Verkündung.

Der Aufnahme in die Niederschrift steht die Aufnahme in eine Schrift gleich, die der Niederschrift als Anlage beigefügt, als solche vom Vorsitzenden und Schriftführer gekennzeichnet und in der Niederschrift aufgeführt ist.

§ 50.

Die Niederschrift ist, soweit sie die Nummern 1 bis 3 des § 49 Abs. 2 betrifft, den Beteiligten vorzulesen. In der Niederschrift ist zu bemerken, daß dies geschehen und die Genehmigung erfolgt ist oder welche Einwendungen erhoben sind.

Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Ist der Vorsitzende verhindert, so genügt die Unterschrift des Schriftführers. Die Tatsache der Verhinderung des Vorsitzenden ist in der Niederschrift zu vermerken.

§ 51.

Auch über das Ergebnis von Beweisverhandlungen außerhalb der Sitzungen des Schiedsgerichts ist unter Zuziehung eines vereidigten oder durch Handschlag verpflichteten Schriftführers eine Niederschrift aufzunehmen. § 48 Abs. 2, §§ 49, 50 gelten entsprechend. Jedoch kann in einfacheren Fällen der Vorsitzende allein über das Ergebnis eines Augenscheins außerhalb der mündlichen Verhandlung eine Feststellung zu den Akten bringen.

§ 52.

Vergleichen sich die Parteien über den streitigen Anspruch und die etwa entstandenen außergerichtlichen Kosten, so gilt der Streit als erledigt.

§ 53.

Gegen am Streite nicht beteiligte Knappschaftsvereine oder besondere Krankenkassen kann eine Entscheidung gefällt werden, wenn sie im Verfahren beigeladen worden sind.

§ 54.

Das Schiedsgericht entscheidet innerhalb der erhobenen Ansprüche unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme sowie unter Würdigung aller Umstände nach freier Überzeugung.

Die Entscheidungen des Schiedsgerichts erfolgen nach Stimmenmehrheit. Bildet sich bei Abstimmung über die Höhe von Beträgen keine Mehrheit, so werden die für den größeren Betrag abgegebenen Stimmen den für den zunächst geringeren so lange hinzugerechnet, bis sich eine Mehrheit ergibt.

§ 55.

Die Beratung und Beschlußfassung schließen sich unmittelbar an die mündliche Verhandlung an. Sie sind nicht öffentlich. Außer den zur Entscheidung Berufenen und dem Schriftführer dürfen nur die beim Schiedsgerichte beschäftigten Personen zugegen sein, welchen der Vorsitzende des Schiedsgerichts die Anwesenheit zu ihrer Ausbildung gestattet hat.

Die Entscheidung darf nur von den Mitgliedern des Schiedsgerichts getroffen werden, die an der Verhandlung der Sache teilgenommen haben.

Bei der Abstimmung stimmt der Berichterstatter (§ 16 Abs. 4) zuerst. Die übrigen Mitglieder des Schiedsgerichts stimmen nach der Reihenfolge ihres Lebensalters und zwar das jüngste zuerst. Der Vorsitzende stimmt in allen Fällen zuletzt. Die §§ 196, 197 des Gerichtsverfassungsgesetzes gelten entsprechend.

Die Abstimmung der einzelnen Mitglieder des Schiedsgerichts darf keinen schriftlichen Ausdruck finden.

Über den Hergang bei der Beratung und über das Stimmenverhältnis ist zu schweigen.

§ 56.

Hält das Schiedsgericht den Anspruch für begründet, so stellt es zugleich Betrag uud Beginn der Leistung fest.

Wird der Anspruch ausnahmsweise nur dem Grunde nach anerkannt, so ist eine vorläufige Leistung anzuordnen und dem Betrage nach festzustellen. Die Feststellung der vorläufigen Leistung ist endgültig; die vorläufigen Zahlungen werden angerechnet.

Hebt das Schiedsgericht die angefochtene Entscheidung auf, weil das Verfahren an einem wesentlichen Mangel leidet, so kann es die Sache an die Vorinstanz zurückverweisen. Dabei kann es die Gewährung einer vorläufigen Leistung anordnen.

§ 57.

Ist ein Beteiligter auf Anordnung des Vorsitzenden in der mündlichen Verhandlung erschienen, so werden ihm auf Verlangen bare Auslagen und Zeitverlust vergütet; sie können vergütet werden, wenn er ohne Anordnung erscheint und das Schiedsgericht das Erscheinen für erforderlich hält.

Auf Beschwerde gegen die Verfügung, welche die Vergütung festsetzt oder ablehnt, entscheidet das Oberschiedsgericht in Knappschaftsangelegenheiten.

War ein Beteiligter ohne Anordnung erschienen, so gilt die Vergütung als abgelehnt, wenn das Schiedsgericht nicht ausdrücklich feststellt, daß das Erscheinen erforderlich war. In diesem Falle findet Beschwerde nicht statt.

§ 58.

Die Entscheidung des Schiedsgerichts wird öffentlich verkündet, auch wenn die Öffentlichkeit der Verhandlung ausgeschlossen war.

Bei der Verkündung der Entscheidung werden die Gründe mitgeteilt, soweit dies für erforderlich gehalten wird. Die Verkündung der Entscheidung kann auf eine spätere Sitzung vertagt werden, die in der Regel sofort anzuberaumen ist und binnen einer Woche stattfinden soll.

§ 59.

Die Entscheidung enthält außer den Gründen eine gedrängte Darstellung des Sach- und Streitstandes auf Grund der gesamten Verhandlungen unter Hervorhebung der in der Sache gestellten Anträge (Tatbestand) und die hiervon und von den Gründen äußerlich zu sondernde Entscheidungsformel. Bei endgültigen Entscheidungen genügt neben der Entscheidungsformel die Angabe der Gründe.

Im Eingange der Entscheidung sind die Beteiligten und ihre gesetzlichen Vertreter, das Schiedsgericht und die Mitglieder des Schiedsgerichts, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, die letzteren nach § 48 Abs. 2, aufzuführen. Auch ist der Sitzungstag, an dem die Entscheidung ergangen ist, zu bezeichnen und anzugeben, daß mündlich verhandelt ist.

Im Falle der Behinderung des Vorsitzenden unterzeichnet für ihn der an Lebensjahren älteste Beisitzer die Entscheidung.

Für die Vorentscheidung (§ 21) gelten Abs. 1 bis 3 entsprechend.

§ 60.

Eine Ausfertigung der Entscheidung soll spätestens binnen drei Wochen nach der Verkündung den Beteiligten oder ihren gesetzlichen Vertretern zugestellt werden. Sind die Beteiligten durch Bevollmächtigte vertreten, so ist die Ausfertigung diesen zuzustellen. Sind mehrere Bevollmächtigte einer Partei vorhanden, so genügt die Zustellung an einen Bevollmächtigten.

§ 61.

Ausfertigungen und Abschriften sind als solche zu bezeichnen.

Die Ausfertigung erhält die Schlußformel:

„Urkundlich unter Siegel und Unterschrift."

„Das Knappschafts-Schiedsgericht in ......"

Am Schlusse wird die Ausfertigung mit dem Siegel des Schiedsgerichts versehen und von dem Vorsitzenden, im Falle seiner Behinderung von seinem Stellvertreter unterzeichnet.

Hat der Minister für Handel und Gewerbe bestimmt, daß die Ausfertigungen von einem Bureau- oder Kanzleibeamten des Schiedsgerichts unterzeichnet werden, so ist unter die einschließlich der Unterschrift gefertigte Abschrift zu setzen.

„Die Übereinstimmung dieser Ausfertigung mit der Urschrift wird hierdurch beglaubigt."

Der Beamte unterschreibt diesen Zusatz unter Beifügung seiner Amtseigenschaft.

§ 62.

Schreib- und Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten, die in der Entscheidung vorkommen, sind jederzeit auf Antrag oder von Amts weger zu berichtigen.

Der Vorsitzende entscheidet ohne mündliche Verhandlung, ob zu berichtigen ist.

Berichtigt er, so wird die Verfügung auf der Urschrift der Entscheidung und den Ausfertigungen vermerkt. Über die Verfügung kann sich der Beteiligte bei dem Oberschiedsgericht in Knappschaftsangelegenheiten beschweren.

Die Verfügung, die eine Berichtigung ablehnt, ist unanfechtbar.

§ 63.

Hat die Entscheidung einen von einer Partei erhobenen Haupt- oder Nebenanspruch oder den Kostenpunkt ganz oder teilweise übergangen, so wird sie auf Antrag nachträglich ergänzt.

Über den Antrag kann ohne mündliche Verhandlung entschieden werden, wenn es sich um einen Nebenanspruch oder um den Kostenpunkt handelt.

Die ergänzende Entscheidung wird auf der Urschrift der Entscheidung und den Ausfertigungen vermerkt.

§ 64.

Steht es fest, daß die Entscheidung mit der Revision nicht angegriffen werden kann (§ 82 des Knappschaftsgesetzes), so vermerkt der Vorsitzende unter Hinweis auf die gesetzlichen Vorschriften am Schlusse der Entscheidung, daß hiergegen kein Rechtsmittel mehr zulässig ist.

Wird eine Vorentscheidung erlassen (§ 21), so geht der Vermerk dahin, daß nur Antrag auf mündliche Verhandlung vor dem Schiedsgerichte zulässig ist; die Frist hierfür ist zu bezeichnen.

§ 65.

Für die Berechnung von Fristen gelten die §§ 124 bis 127, für Zustellungen die §§ 135, 136, für die Wiederaufnahme des Verfahrens die §§ 1722 bis 1734 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

III. Kosten des Verfahrens.

§ 66.

Die gerichtlichen Kosten des Verfahrens, welche durch die einzelnen Streitfälle erwachsen und nach § 79 Abs. 3 des Knappschaftsgesetzes von dem Knappschaftsvereine zu zahlen sind, dessen Entscheidung angefochten ist, werden vorbehaltlich der Vorschrift des § 79 Abs. 3 Satz 2 des Knappschaftsgesetzes durch Verfügung des Vorsitzenden festgesetzt. Gegen die Verfügung kann binnen einer Woche nach Zustellung Beschwerde bei dem Schiedsgericht eingelegt werden. Hält der Vorsitzende die Beschwerde für begründet, so kann er ihr abhelfen. Andernfalls ist die Beschwerde mit einer gutachtlichen Äußerung unter Beifügung der Verhandlungen dem Oberschiedsgericht in Knappschaftsangelegenheiten vorzulegen.

§ 67.

Bei der mündlichen Verhandlung wird von Amts wegen geprüft, ob und in welchem Betrage die unterlegene Partei dem Gegner seine Kosten (außergerichtliche Kosten) zu erstatten hat.

Die Höhe dieser Kosten wird in der Entscheidung festgesetzt.

§ 68.

Der Minister für Handel und Gewerbe kann über die Kosten des Schiedsgerichts und des schiedsgerichtlichen Verfahrens Ausführungsbestimmungen erlassen.

§ 69.

Die festgesetzten Geldstrafen (§ 1 Abs. 6 Schlußsatz, § 28 Abs. 1, § 44 Abs. 3) sowie die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten (§§ 66, 67) werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben. Das Gleiche gilt für die nach § 79 Abs. 3 Satz 2 des Knappschaftsgesetzes einem Beteiligten auferlegten, in der Entscheidung festzusetzenden Kosten.

B. Vorschriften für die auf Grund des § 80 des Knappschaftsgesetzes zur schiedsgerichtlichen Entscheidung von Knappschaftsangelegenheiten bestellten besonderen Oberversicherungsämter (Knappschafts-Oberversicherungsämter).

§ 70.

Die schiedsgerichtliche Entscheidung knappschaftlicher Streitigkeiten erfolgt im Spruchverfahren.

Für das Verfahren in Knappschaftsangelegenheiten vor den Knappschafts-Oberversicherungsämtern gelten entsprechend § 1 Abs. 3, § 6 mit der Maßgabe, daß das Oberschiedsgericht in Knappschaftsangelegenheiten auch zu entscheiden hat, wenn Streit über die Zuständigkeit zwischen Knappschafts-Oberversicherungsämtern entsteht, § 7 Abs. 1, § 10 Abs. 2, 3, §§ 11, 12, § 16 Abs. 1 bis 3, § 17,

§§ 21 bis 34 mit der Maßgabe, daß an Stelle des Vorsitzenden des Schiedsgerichts der Vorsitzende der Spruchkammer tritt, § 44 Abs. 2, 3, 5, §§ 46, 52, 53, § 56 Abs. 3, §§ 57, 62, 63, 64, § 66 mit der Maßgabe, daß an Stelle des Vorsitzenden des Schiedsgerichts der Vorsitzende der Spruchkammer tritt, §§ 67, 68 und 69.

Im übrigen regelt sich das Verfahren nach den für die Oberversicherungsämter geltenden Bestimmungen.

C. Inkrafttreten der Verordnung.

§ 71.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1914 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Verfahren vor den Schiedsgerichten zur Entscheidung von Knappschaftsangelegenheiten vom 29. November 1907 (Gesetzsamml. S. 301) außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 8. Dezember 1913.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz. Delbrück. Beseler.
v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz. Frhr. v. Schorlemer.
v. Dallwitz. Lentze. v. Falkenhayn.

(Nr. 11327.) **Verordnung über das Verfahren vor dem Oberschiedsgericht in Knappschaftsangelegenheiten (Oberschiedsgerichtsordnung). Vom 8. Dezember 1913.**

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.,

verordnen auf Grund des § 84 des Knappschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachungen vom 17. Juni und 30. Dezember 1912 (Gesetzsamml. 1912 S. 137, 1913 S. 2), was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Der Vorsitzende, im Falle der Behinderung sein Stellvertreter, leitet, beaufsichtigt und verteilt die Geschäfte beim Oberschiedsgerichte.

Der Vorsitzende öffnet die eingehenden Sendungen und vermerkt auf den Schriftstücken den Tag des Einganges, wenn nicht von ihm diese Geschäfte einem vereidigten Beamten des Oberschiedsgerichts übertragen sind. Er bestimmt die Sitzungen, zeichnet die Urschriften der Verfügungen, Vorladungen, Entscheidungen,

Berichte usw. und vollzieht die Reinschriften, wenn nicht etwa durch andere Grundsätze, die die Aufsichtsbehörde (Minister für Handel und Gewerbe) über die Verteilung der Prozeßsachen auf den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden feststellen kann, eine Abweichung von dieser Regel herbeigeführt ist.

Der Minister für Handel und Gewerbe kann die Vollziehung der Reinschriften durch Beglaubigungsvermerk eines Bureau- oder Kanzleibeamten zulassen.

Der Vorsitzende trifft die Anordnungen über die Führung der Geschäftskontrollen. Er verpflichtet die Beamten des Oberschiedsgerichts, soweit sie nicht bereits einen Diensteid geleistet haben, eidlich auf die gewissenhafte Erfüllung der Amtspflichten, worüber eine Niederschrift aufzunehmen ist, und übt über sie die unmittelbare Dienstaufsicht aus. Disziplinarstrafen verhängt, wenn die Beamten bei dem Oberschiedsgericht im Hauptamt angestellt sind, der Vorsitzende, im übrigen die ihnen im Hauptamte vorgesetzte Dienstbehörde.

Die Beisitzer haben dem Vorsitzenden Tatsachen, die ihre Wählbarkeit ausschließen (§ 83 Abs. 2, § 72 Abs. 3, § 73 Abs. 1 des Knappschaftsgesetzes), anzuzeigen. Hiervon hat der Vorsitzende dem Minister für Handel und Gewerbe wegen Ernennung eines Beisitzers für den Rest der Wahlperiode Anzeige zu erstatten (§ 83 Abs. 2, § 72 Abs. 6 Satz 2 des Knappschaftsgesetzes). Die gleiche Verpflichtung hat der Vorsitzende, wenn ein Beisitzer während der Wahlperiode durch Tod ausscheidet.

Verweigert ein Beisitzer dauernd seine Dienstleistung oder werden dem Vorsitzenden von einem Beisitzer Tatsachen bekannt, die seine Wählbarkeit ausschließen oder eine grobe Verletzung seiner Amtspflicht darstellen, so hat der Vorsitzende diesen Beisitzer zu den Sitzungen einstweilen nicht zuzuziehen und bei dem Minister für Handel und Gewerbe die Enthebung des Beisitzers vom Amte zu beantragen (§ 83 Abs. 2, § 75 Abs. 3 des Knappschaftsgesetzes). Vor der Enthebung vom Amte ist dem Beisitzer Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Vorsitzende hat ferner, wenn ein Beisitzer ohne genügende Entschuldigung zu den Sitzungen sich nicht rechtzeitig einfindet oder seinen Obliegenheiten in anderer Weise sich entzieht, bei dem genannten Minister den Antrag auf Festsetzung einer Geldstrafe zu stellen (§ 83 Abs. 2, § 75 Abs. 2 des Knappschaftsgesetzes).

§ 2.

Die Beisitzer werden zu den Verhandlungen des Oberschiedsgerichts nach einer im voraus aufgestellten Reihenfolge und zwar in der Regel nach der Reihenfolge der Anfangsbuchstaben ihrer Namen zugezogen.

Will der Vorsitzende von dieser Reihenfolge aus besonderen Gründen abweichen, so sind diese aktenkundig zu machen.

Ein Beisitzer, welcher durch Krankheit oder durch sonstige, nicht zu beseitigende Umstände verhindert ist, einer Verhandlung beizuwohnen oder sich der Wahrnehmung der ihm sonst obliegenden Geschäfte zu unterziehen, hat dies sofort dem Vorsitzenden anzuzeigen. Das Gleiche gilt bei beabsichtigter längerer Entfernung vom Wohnorte.

§ 3.

Für die Besetzung des Oberschiedsgerichts mit Mitgliedern gelten die Vorschriften des § 83 des Knappschaftsgesetzes.

Die Vorschrift des § 83 Abs. 2 Nr. 3c a. a. O. gilt entsprechend für die Entscheidungen des Oberschiedsgerichts in den Fällen des § 56 Abs. 3 und § 60 dieser Verordnung sowie in den Fällen des § 6, § 10 Abs. 2, § 24 Abs. 1, § 27 Abs. 3, § 28 Abs. 2, § 30 Abs. 2, § 44 Abs. 2, § 57 Abs. 2, § 62 Abs. 3, § 66 Satz 4 und § 70 Abs. 2 (Streit über die Zuständigkeit zwischen Knappschafts-Oberversicherungsämtern) der Verordnung über das schiedsgerichtliche Verfahren bei knappschaftlichen Streitigkeiten (Schiedsgerichtsordnung) vom 8. Dezember 1913.

Die zu den Entscheidungen des Oberschiedsgerichts zuzuziehenden richterlichen Beamten, Versicherungsverständigen und Bergbauverständigen werden bei ihrer ersten Dienstleistung in öffentlicher Sitzung durch den Vorsitzenden beeidigt.

Für die Beeidigung gilt § 51 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend.

§ 4.

Die Bestimmungen der §§ 1641, 1643, 1645 und 1647 der Reichsversicherungsordnung über Ausschluß und Ablehnung von Mitgliedern des Spruchausschusses des Versicherungsamts gelten für die Mitglieder des Oberschiedsgerichts entsprechend.

Wird ein Beisitzer abgelehnt, so entscheidet der Vorsitzende. Wird der Vorsitzende abgelehnt, so entscheidet das Oberschiedsgericht. Einer Entscheidung bedarf es nicht, wenn der Abgelehnte das Ablehnungsgesuch für begründet hält.

Bei der Entscheidung des Oberschiedsgerichts über die Ablehnung des Vorsitzenden hat dieser nicht mitzuwirken. An seiner Stelle führt der dem Lebensalter nach älteste Beisitzer den Vorsitz. Ergibt sich bei der Abstimmung Stimmengleichheit, so gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 5.

§ 4 Abs. 2 gilt auch, wenn ein Mitglied des Oberschiedsgerichts selbst eine Tatsache anzeigt, die seine Ablehnung rechtfertigen könnte, oder wenn Zweifel darüber entstehen, ob es aus einem gesetzlichen Grunde ausgeschlossen ist.

§ 6.

Der Vorsitzende des Oberschiedsgerichts erstattet einen Geschäftsbericht; das Nähere bestimmt der Minister für Handel und Gewerbe.

§ 7.

Für die Geschäftssprache vor dem Oberschiedsgerichte gelten die §§ 186 bis 193 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend. Schriftstücke, die nicht in deutscher Sprache abgefaßt sind, brauchen nicht berücksichtigt zu werden.

§ 8.

Die Ausfertigungen und Reinschriften ergehen unter der Unterschrift: „Das Oberschiedsgericht in Knappschaftsangelegenheiten."

§ 9.

Das Oberschiedsgericht führt ein Siegel, das durch den Minister für Handel und Gewerbe bestimmt wird.

§ 10.

Das Oberschiedsgericht unterliegt der Beaufsichtigung durch den Minister für Handel und Gewerbe.

II. Vorschriften über das Verfahren.

A. Die Revision.

§ 11.

Die Revision ist bei dem Oberschiedsgerichte schriftlich einzulegen. Die Revisionsfrist gilt auch dann als gewahrt, wenn innerhalb derselben die Revision bei dem Berufungsgericht oder bei einer anderen amtlichen Stelle oder einem Knappschaftsorgan eingegangen ist; diese haben die Revisionsschrift unverzüglich an das Oberschiedsgericht abzugeben.

B. Die Beschwerde.

§ 12.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen und zwar:

1. bei dem Oberbergamt in den Fällen des § 6 Abs. 3, § 41 Abs. 2, § 47 und § 54 Abs. 3 des Knappschaftsgesetzes;
2. bei dem Berufungsgericht in den Fällen des § 10 Abs. 2, § 24 Abs. 1, § 27 Abs. 3, § 28 Abs. 2, § 30 Abs. 2, § 44 Abs. 2, § 57 Abs. 2, § 62 Abs. 3 und § 66 Satz 4 der Verordnung über das schiedsgerichtliche Verfahren bei knappschaftlichen Streitigkeiten (Schiedsgerichtsordnung) vom 8. Dezember 1913.

§ 11 Satz 2 gilt entsprechend.

C. Gemeinsame Bestimmungen für Revision und Beschwerde.

§ 13.

In der Rechtsmittelschrift sollen die Parteien, der Gegenstand des Anspruchs und die angefochtene Entscheidung bezeichnet und ein bestimmter Antrag gestellt werden; bei Revisionen sollen insbesondere auch die Gesichtspunkte, woraus die Nichtanwendung oder die unrichtige Anwendung des bestehenden Rechtes oder ein Verstoß wider den klaren Inhalt der Akten oder Mängel des Verfahrens sich ergeben sollen (§ 82 Abs. 6 des Knappschaftsgesetzes), bei Beschwerden insbesondere auch die etwa vorzubringenden neuen Tatsachen und Beweismittel angeführt werden. Bei Revisionen ist für die Gegenpartei eine Abschrift beizufügen. Das Gleiche gilt bei Beschwerden, wenn eine Gegenpartei vorhanden ist.

§ 14.

Für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Rechtsmittelfrist gelten die §§ 131, 132, 133 Abs. 1 und § 134 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

Der Antrag auf Wiedereinsetzung wird bei dem Oberschiedsgericht angebracht. § 11 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 15.

Die Rechtsmittelschriften müssen entweder von dem Beteiligten selbst oder von seinem gesetzlichen Vertreter oder von einem Bevollmächtigten unterzeichnet sein. Das Gleiche gilt für die übrigen Schriftsätze.

Die Vollmacht muß schriftlich erteilt werden. Ehegatten, Verwandte oder Verschwägerte der aufsteigenden Linie und volljährige Verwandte oder Verschwägerte der absteigenden Linie können auch ohne den Nachweis der Vollmacht zur Vertretung zugelassen werden. Dasselbe gilt von den im § 29 Abs. 2 bezeichneten Personen; indessen ist diesen die Nachbringung einer schriftlichen Vollmacht aufzugeben. Die Partei muß die Prozeßführung gegen sich gelten lassen, wenn sie auch nur mündlich Vollmacht erteilt oder wenn sie die Prozeßführung ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat.

Die Prozeßfähigkeit einer Partei, die Vertretungsbefugnis eines gesetzlichen Vertreters und die Vollmachten sind von Amts wegen zu prüfen.

§ 16.

Für nicht prozeßfähige Parteien ohne gesetzlichen Vertreter hat der Vorsitzende die Bestellung eines solchen (Vormundes oder Pflegers) zu veranlassen. Bis zu dessen Eintritt kann der Vorsitzende der Partei für das Verfahren einen besonderen Vertreter bestellen. Diesem stehen in dem Verfahren alle Parteirechte außer der Empfangnahme von Zahlungen zu.

Die Bestellung eines besonderen Vertreters ist auch zulässig, wenn der Aufenthaltsort der Partei oder ihres gesetzlichen Vertreters unbekannt oder vom Sitze des Oberschiedsgerichts weit entfernt ist.

Die nicht prozeßfähige Partei ist auf ihr Verlangen selbst zu hören.

Die Kosten des besonderen Vertreters gelten als außergerichtliche Kosten.

§ 17.

Der Tag des Einganges der Rechtsmittelschrift ist sofort auf der Urschrift und der Abschrift zu vermerken. Fehlt die Abschrift (§ 13 Satz 2, 3), so hat sie das Oberschiedsgericht anzufertigen und den Vermerk des Einganges auf sie zu übertragen. Die Kosten können von dem Antragsteller eingezogen werden.

Das Oberschiedsgericht teilt der Gegenpartei die Abschrift der Rechtsmittelschrift mit dem Anheimgeben mit, binnen einer bestimmten Frist, die in der Regel nicht über zwei Wochen zu bemessen ist, eine Gegenschrift einzureichen. Dabei ist zu vermerken, daß auch verhandelt und entschieden werden kann, wenn die Gegenschrift innerhalb der Frist nicht eingeht. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.

Der Gegenschrift und etwaigen weiteren Schriftsätzen sind für die Gegenpartei die erforderlichen Abschriften beizufügen. Ist eine Abschrift der Gegenschrift nicht eingereicht, so fordert sie das Oberschiedsgericht nachträglich ein oder fertigt sie selbst an. Das Gleiche gilt von weiteren Schriftsätzen, falls sie neue und wesentliche Anführungen enthalten. Dabei ist Abs. 1 Satz 3 anzuwenden.

§ 18.

Die Vorverhandlungen sind, soweit sie nicht gleichzeitig mit der Rechtsmittelschrift eingereicht werden, unverzüglich beizuziehen.

Sie umfassen die sämtlichen Schriftstücke über den Gegenstand, die bei den Vorinstanzen vorhanden sind, einschließlich derjenigen, die sich in Vorakten befinden oder im Laufe des Verfahrens neu entstanden sind. Die neuen Schriftstücke sind auch ohne Aufforderung unverzüglich nachzureichen.

Die Vorinstanz hat eine Abschrift der angefochtenen Entscheidung einzureichen.

§ 19.

Ist das Rechtsmittel nicht rechtzeitig eingelegt oder ist das Oberschiedsgericht gesetzlich zur Entscheidung über die dem Rechtsmittel zugrunde liegenden Beschwerdepunkte nicht zuständig, so kann das Oberschiedsgericht das Rechtsmittel ohne mündliche Verhandlung durch eine mit Gründen zu versehende Entscheidung als unzulässig verwerfen.

§ 20.

Dritte, die an dem Ausgange des Verfahrens ein berechtigtes Interesse haben, können auf Antrag oder von Amts wegen zum Verfahren zugezogen werden.

Solche Dritte sind auch ohne Zuziehung jederzeit berechtigt, dem Verfahren beizutreten, Ausführungen zu machen und Anträge zu stellen.

Sie sind im Falle der Zuziehung oder des Beitritts von dem Gange und dem Ausgange des Verfahrens in Kenntnis zu setzen. Die §§ 13, 15 bis 17 gelten entsprechend.

§ 21.

Die Vorschriften des § 239 Abs. 1, 2 und der §§ 241, 249 der Zivilprozeßordnung über die Unterbrechung des Verfahrens gelten entsprechend.

§ 22.

Die Beteiligten können — vorbehaltlich der Vorschrift im § 46 Abs. 2 — Einsicht in die Akten nehmen und sich daraus gegen Erstattung der Kosten Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften erteilen lassen. Der Vorsitzende kann aus besonderen Gründen die Akteneinsicht versagen oder beschränken.

Dritten Personen kann der Vorsitzende ohne Einwilligung der Parteien die Einsicht der Akten nur gestatten, wenn ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht wird.

Die Entwürfe zu Entscheidungen sowie Schriftstücke, die Abstimmungen betreffen, werden weder vorgelegt noch abschriftlich mitgeteilt.

§ 23.

Von den in den §§ 19, 56, 57 bezeichneten Ausnahmen abgesehen, entscheidet das Oberschiedsgericht über Revisionen auf Grund mündlicher Verhandlung.

Über Beschwerden entscheidet das Oberschiedsgericht auf Grund der Akten. Es ist jedoch befugt, die Beteiligten behufs Aufklärung des Sachverhalts zur mündlichen Verhandlung vorzuladen.

Die Verhandlungszeit wird von dem Vorsitzenden bestimmt.

§ 24.

Der Vorsitzende kann unter entsprechender Anwendung der §§ 148, 149 der Zivilprozeßordnung die Aussetzung des Verfahrens anordnen und diese Anordnung wieder aufheben.

Hängt der Anspruch von einem familienrechtlichen oder erbrechtlichen Verhältnis ab, so kann der Vorsitzende den Beteiligten aufgeben, das Verhältnis im ordentlichen Rechtswege feststellen zu lassen. Er bestimmt zugleich, bis wann die Klage zu erheben ist; die Frist kann auf Antrag verlängert werden.

§ 25.

Der Vorsitzende bereitet die Sache vor. Er kann für die mündliche Verhandlung Zeugen und Sachverständige laden und anderes anordnen, besonders auch das persönliche Erscheinen eines Beteiligten. Wird das persönliche Erscheinen eines Beteiligten angeordnet, so ist ihm dabei zugleich zu eröffnen, daß aus seinem Nichterscheinen ungünstige Schlüsse für seinen Anspruch gezogen werden können.

§ 26.

Der Vorsitzende ernennt für die mündliche Verhandlung einen Berichterstatter. Auf Anordnung des Vorsitzenden hat der Berichterstatter vor der Verhandlung einen schriftlichen Bericht nebst Gutachten vorzulegen.

§ 27.

Von Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung sind die Beteiligten, ihre gesetzlichen Vertreter oder, falls sie Bevollmächtigte bestellt haben, diese und zwar in der Regel durch eingeschriebenen Brief oder gegen Postzustellungsurkunde zu benachrichtigen. Außer dem Bevollmächtigten ist der Beteiligte selbst zu benachrichtigen, wenn sein persönliches Erscheinen angeordnet ist. Sind mehrere Bevollmächtigte einer Partei vorhanden, so genügt die Benachrichtigung eines Bevollmächtigten. Ein Ausweis über die Benachrichtigung soll zu den Akten gebracht werden.

Die Beteiligten sind darauf hinzuweisen, daß auch im Falle ihres Ausbleibens verhandelt und entschieden werden kann.

§ 28.

Zwischen der Mitteilung der Verhandlungszeit und dieser selbst soll in der Regel ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen. Die Gründe für eine Abweichung von der Regel sind aktenkundig zu machen.

Dies gilt auch für die Beweiserhebung außerhalb der mündlichen Verhandlung.

§ 29.

Das Oberschiedsgericht kann Bevollmächtigte und Beistände zurückweisen, die das Verhandeln vor Behörden geschäftsmäßig betreiben.

Dies gilt nicht für Rechtsanwälte und solche Personen, welchen das Verhandeln vor Gericht gestattet ist (§ 157 der Zivilprozeßordnung), auch nicht für solche Personen, welche zur geschäftsmäßigen Vertretung vor dem Oberschiedsgerichte zugelassen sind.

Über die Zulassung entscheidet das Oberschiedsgericht, auf Beschwerde der Minister für Handel und Gewerbe.

Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; sie darf nicht versagt werden aus Gründen, die sich auf die religiöse oder politische Betätigung des Antragstellers stützen.

§ 30.

Wird bei der Verhandlung ein Bevollmächtigter oder Beistand zurückgewiesen, ohne daß dies dem Beteiligten vorher rechtzeitig angedroht worden ist, so ist, falls der Beteiligte nicht erschienen ist oder falls er es beim Erscheinen auf Befragen beantragt, die Verhandlung auszusetzen und eine neue Verhandlungszeit anzuberaumen.

§ 31.

Vor dem Oberschiedsgerichte wird mündlich und öffentlich verhandelt.

Die Öffentlichkeit kann aus Gründen des öffentliches Wohles oder der Sittlichkeit ausgeschlossen werden; der Beschluß ist öffentlich zu verkünden.

Die Sachen, die verhandelt werden sollen, werden durch Aushang vor dem Sitzungszimmer bekannt gemacht und in der Regel in der Reihenfolge erledigt, wie sie der Aushang ergibt.

§ 32.

Das Verfahren beim Ausschlusse der Öffentlichkeit richtet sich nach § 174 Abs. 2, § 175 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

§ 33.

Die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung (§§ 176 bis 182, 184) gelten entsprechend.

Über Beschwerden gegen Ordnungsstrafen entscheidet endgültig der Minister für Handel und Gewerbe. Die Beschwerde ist binnen zwei Wochen nach der Zustellung der Strafverfügung bei diesem Minister einzulegen.

Die vom Oberschiedsgerichte festgesetzten Geldstrafen fließen zur Staatskasse.

Gegen Personen, die auf Grund des Abs. 1 aus dem Sitzungszimmer entfernt worden sind, wird in der gleichen Weise verfahren, wie wenn sie sich freiwillig entfernt hätten.

Um die Vollstreckung von Haftstrafen ist das Amtsgericht zu ersuchen, in dessen Bezirke das Oberschiedsgericht seinen Sitz oder der Beteiligte seinen Wohnsitz oder beim Fehlen eines solchen seinen Aufenthalt hat.

§ 34.

Die mündliche Verhandlung wird vom Vorsitzenden geleitet und beginnt mit der Darstellung des Sachverhalts durch diesen oder den Berichterstatter

Demnächst sind die erschienenen Beteiligten zu hören. Der Vorsitzende hat das Sach- und Streitverhältnis mit ihnen zu erörtern und dahin zu wirken, daß sie über alle erheblichen Tatsachen sich vollständig erklären sowie die angemessenen und sachdienlichen Anträge stellen.

Der Vorsitzende hat den Beisitzern auf Verlangen zu gestatten, Fragen an die erschienenen Beteiligten, Bevollmächtigten, Beistände, Zeugen und Sachverständigen zu stellen. Zweifel über die Zulässigkeit der Fragen entscheidet das Oberschiedsgericht.

§ 35.

Zu der mündlichen Verhandlung des Oberschiedsgerichts ist ein vereidigter Schriftführer zuzuziehen, der eine Niederschrift aufzunehmen hat.

Die Niederschrift enthält den Ort und Tag der Verhandlung, die Namen des Vorsitzenden und der mitwirkenden Beisitzer, deren Eigenschaft als Vorsitzender und als Vertreter der Werksbesitzer oder der Knappschaftsmitglieder sowie als richterlicher Beamter, Versicherungsverständiger oder Bergbauverständiger und die Bezeichnung des Berufs des Vorsitzenden und der Beisitzer, die Namen und die Bezeichnung des Berufs des Schriftführers und des etwa zugezogenen Dolmetschers, die Bezeichnung der Streitsache, die Namen der erschienenen Beteiligten, gesetzlichen Vertreter, Bevollmächtigten und Beistände sowie die Angabe, daß öffentlich verhandelt oder die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist.

Der Gang der Verhandlung ist in der Niederschrift nur im allgemeinen anzugeben. Aufzunehmen sind Anerkenntnisse, Verzichtleistungen und Vergleiche sowie Beschlüsse und die Entscheidungsformel; ferner sollen auch die Anträge und erheblichen Erklärungen der Beteiligten aufgenommen werden, soweit sie von den Anträgen und Erklärungen in den Schriftsätzen abweichen.

Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer und, wenn sie eine Entscheidungsformel enthält, auch von dem Berichterstatter zu vollziehen.

§ 36.

Die Erhebung von Beweisen erfolgt in der Regel vor dem Oberschiedsgerichte. Das Oberschiedsgericht ist jedoch befugt, den Beweis an Ort und Stelle zu erheben oder durch ein Mitglied oder nach § 85 des Knappschaftsgesetzes durch eine öffentliche Behörde erheben zu lassen. Geeignetenfalls steht die Befugnis der Beweiserhebung auch dem Vorsitzenden schon vor Bestimmung der Verhandlungszeit zu.

Die Beweisverhandlungen sind unter Zuziehung eines vereidigten oder durch Handschlag zu verpflichtenden Schriftführers aufzunehmen; die Beteiligten sind zu benachrichtigen.

§ 37.

Bei Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen ist den Beteiligten Gelegenheit zur Teilnahme zu gewähren.

Die Beteiligten sind berechtigt, den Zeugen und Sachverständigen diejenigen Fragen vorlegen zu lassen, welche sie zur Aufklärung der Sache oder der Verhältnisse des Befragten für dienlich halten. Das Oberschiedsgericht kann ihnen die unmittelbare Fragestellung gestatten; es entscheidet über die Zulässigkeit einer Frage.

§ 38.

Den Zeugen und Sachverständigen ist mit der Ladung der Gegenstand ihrer Vernehmung mitzuteilen. Aus besonderen Gründen, namentlich zur Herbei-

führung einer unbeeinflußten, wahren Aussage, kann hiervon abgesehen werden. Die Gründe sind in den Akten zu vermerken.

§ 39.

Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Pflicht, als Zeuge oder Sachverständiger zu erscheinen, sich vernehmen und vereidigen zu lassen, gelten entsprechend.

Eine Vereidigung findet nur statt, wenn das Oberschiedsgericht sie für notwendig hält, um eine wahre Aussage herbeizuführen.

Ob die Aussage oder die Eidesleistung verweigert werden darf, entscheidet das Oberschiedsgericht.

§ 40.

Gegen Zeugen und Sachverständige, die
sich nicht einfinden,
ihre Aussage oder die Eidesleistung ohne Angabe eines Grundes oder, nachdem der vorgeschützte Grund rechtskräftig für unerheblich erklärt ist, verweigern,
kann nur eine Geldstrafe bis zu dreihundert Mark verhängt werden.

Erfolgt nachträglich eine genügende Entschuldigung für das Verhalten der Zeugen oder Sachverständigen, so ist die Geldstrafe wieder aufzuheben.

Die gegen Zeugen und Sachverständige festgesetzten Geldstrafen fließen zur Staatskasse.

§ 41.

Militärpersonen, die dem aktiven Heere, der aktiven Marine oder einer der Schutztruppen angehören, werden als Zeugen oder Sachverständige auf Ersuchen von der Militärbehörde geladen.

Verweigern sie das Zeugnis oder den Eid, so verhängt auf Ersuchen das Militärgericht die Geldstrafe.

§ 42.

Die Zeugen und Sachverständigen erhalten Gebühren wie bei Vernehmungen vor dem ordentlichen Gericht in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

§ 43.

Sollen Zeugen oder Sachverständige im Wege der Rechtshilfe eidlich vernommen werden, so ist das Amtsgericht zu ersuchen, in dessen Bezirke die Zeugen oder Sachverständigen ihren Wohnsitz oder beim Fehlen eines solchen ihren Aufenthalt haben.

Um eidliche Vernehmung eines Zeugen oder Sachverständigen darf das Oberschiedsgericht nur ersuchen, wenn es die Vereidigung für notwendig hält, um eine wahre Aussage herbeizuführen.

Wird das Ersuchen um eine Beweisaufnahme von dem Amtsgericht abgelehnt, so entscheidet das Oberlandesgericht endgültig.

§ 44.

§ 39 Abs. 1 gilt für das Verfahren vor dem ersuchten Richter entsprechend.

Ob die Aussage oder die Eidesleistung verweigert werden darf, entscheidet der ersuchte Richter. Gegen dessen Entscheidung ist binnen einer Woche Beschwerde an das zunächst höhere Gericht nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung zulässig.

§ 45.

Das Oberschiedsgericht kann sich bei Einnahme des Augenscheins der Mitwirkung des Bergrevierbeamten, bei Betrieben, die nicht unter bergpolizeilicher Aufsicht stehen, der Mitwirkung der Ortspolizeibehörde bedienen oder den Bergrevierbeamten (die Ortspolizeibehörde) um die Einnahme des Augenscheins ersuchen.

Soll im Dienstraum einer Behörde oder in einem Fahrzeuge der Kaiserlichen Marine Augenschein eingenommen werden, so ist die Genehmigung der zuständigen Dienst- oder Kommandobehörde einzuholen.

§ 46.

Den Beteiligten ist der Inhalt und auf Verlangen eine Abschrift der Beweisverhandlungen mitzuteilen.

Der Vorsitzende entscheidet, wie weit ärztliche Zeugnisse und Gutachten mitzuteilen sind. Das Oberschiedsgericht kann die Mitteilung nachholen.

Die Kosten der auf Verlangen erteilten Abschriften hat der Antragsteller vorher zu zahlen.

§ 47.

Vergleichen sich die Parteien über den streitigen Anspruch und die etwa entstandenen außergerichtlichen Kosten, so gilt der Streit als erledigt.

§ 48.

Gegen am Streite nicht beteiligte Knappschaftsvereine oder besondere Krankenkassen kann eine Entscheidung gefällt werden, wenn sie im Verfahren beigeladen worden sind.

§ 49.

Das Oberschiedsgericht entscheidet innerhalb der erhobenen Ansprüche unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme sowie unter Würdigung aller Umstände nach freier Überzeugung.

Die Entscheidungen des Oberschiedsgerichts erfolgen nach Stimmenmehrheit. Bildet sich bei Abstimmung über die Höhe von Beträgen keine Mehrheit, so werden die für den größeren Betrag abgegebenen Stimmen den für den zunächst geringeren so lange hinzugerechnet, bis sich eine Mehrheit ergibt.

§ 50.

Die Beratung und Beschlußfassung schließen sich unmittelbar an die mündliche Verhandlung an. Sie sind nicht öffentlich. Außer den zur Entscheidung Berufenen darf nur der Schriftführer zugegen sein.

Die Entscheidung darf nur von den Mitgliedern des Oberschiedsgerichts getroffen werden, die an der Verhandlung der Sache teilgenommen haben.

Bei der Abstimmung stimmt der Berichterstatter (§ 26) zuerst. Die übrigen Mitglieder des Oberschiedsgerichts stimmen nach der Reihenfolge ihres Lebens-

alters und zwar das jüngste zuerst. Der Vorsitzende stimmt in allen Fällen zuletzt. Die §§ 196, 197 des Gerichtsverfassungsgesetzes gelten entsprechend.

Die Abstimmung der einzelnen Mitglieder des Oberschiedsgerichts darf keinen schriftlichen Ausdruck finden.

Über den Hergang bei der Beratung und über das Stimmenverhältnis ist zu schweigen.

§ 51.

Ist ein Beteiligter auf Anordnung des Vorsitzenden in der mündlichen Verhandlung erschienen, so werden ihm auf Verlangen bare Auslagen und Zeitverlust vergütet; sie können vergütet werden, wenn er ohne Anordnung erscheint und das Oberschiedsgericht das Erscheinen für erforderlich hält.

War ein Beteiligter ohne Anordnung erschienen, so gilt die Vergütung als abgelehnt, wenn das Oberschiedsgericht nicht ausdrücklich feststellt, daß das Erscheinen erforderlich war.

§ 52.

Sofern eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, verkündet der Vorsitzende den Beschluß oder die Entscheidung in öffentlicher Sitzung, auch wenn die Öffentlichkeit der Verhandlung ausgeschlossen war.

Bei der Verkündung werden die Gründe mitgeteilt, soweit dies für erforderlich gehalten wird. Die Verkündung kann auf eine spätere Sitzung vertagt werden, die in der Regel sofort anzuberaumen ist und binnen einer Woche stattfinden soll.

§ 53.

Die Entscheidung wird nebst Gründen von dem Berichterstatter (§ 26) entworfen und in der Urschrift von dem Vorsitzenden, dem Berichterstatter und einem anderen Mitgliede, das an der Entscheidung teilgenommen hat, unterzeichnet. Im Falle der Behinderung des Vorsitzenden erfolgt die Unterzeichnung durch das mitwirkende Mitglied, das als solches dem Dienstalter nach oder bei gleichem Dienstalter dem Lebensalter nach das älteste ist.

Im Eingange der Entscheidung sind die Beteiligten und ihre gesetzlichen Vertreter, das Oberschiedsgericht und die Mitglieder des Oberschiedsgerichts, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, die letzteren nach § 35 Abs. 2, aufzuführen. Auch ist der Sitzungstag, an dem die Entscheidung ergangen ist, zu bezeichnen und, wenn die Entscheidung auf Grund mündlicher Verhandlung ergangen ist, anzugeben, daß mündlich verhandelt ist.

§ 54.

Eine Ausfertigung der Entscheidung soll spätestens binnen drei Wochen nach der Verkündung den Beteiligten oder ihren gesetzlichen Vertretern zugestellt werden. Sind die Beteiligten durch Bevollmächtigte vertreten, so ist die Ausfertigung diesen zuzustellen. Sind mehrere Bevollmächtigte einer Partei vorhanden, so genügt die Zustellung an einen Bevollmächtigten.

Der Behörde, gegen deren Entscheidung das Rechtsmittel eingelegt war, ist Abschrift der Entscheidung zu erteilen.

§ 55.

Ausfertigungen und Abschriften sind als solche zu bezeichnen.

Die Ausfertigungen in Revisionssachen werden mit der Überschrift:

„Im Namen des Königs"

versehen und enthalten neben dem Siegel des Oberschiedsgerichts (§ 9) die Schlußformel:

„Urkundlich unter Siegel und Unterschrift."

„Das Oberschiedsgericht in Knappschaftsangelegenheiten."

Die Ausfertigungen in Beschwerdesachen enthalten lediglich die Schlußformel:

„Das Oberschiedsgericht in Knappschaftsangelegenheiten."

Die Vollziehung erfolgt durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Behinderung durch das mitwirkende Mitglied, das als solches dem Dienstalter nach oder bei gleichem Dienstalter dem Lebensalter nach das älteste ist.

Hat der Minister für Handel und Gewerbe bestimmt, daß die Ausfertigungen von einem Bureau- oder Kanzleibeamten des Oberschiedsgerichts unterzeichnet werden, so ist unter die einschließlich der Unterschriften gefertigte Abschrift zu setzen:

„Die Übereinstimmung dieser Ausfertigung mit der Urschrift wird hierdurch beglaubigt."

Der Beamte unterschreibt diesen Zusatz unter Beifügung seiner Amtseigenschaft.

§ 56.

Schreib- und Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten, die in der Entscheidung vorkommen, sind jederzeit auf Antrag oder von Amts wegen zu berichtigen.

Der Vorsitzende entscheidet ohne mündliche Verhandlung, ob zu berichtigen ist.

Berichtigt er, so wird die Verfügung auf der Urschrift der Entscheidung und den Ausfertigungen vermerkt. Über die Verfügung kann sich der Beteiligte bei dem Oberschiedsgerichte beschweren.

Die Verfügung, die eine Berichtigung ablehnt, ist unanfechtbar.

§ 57.

Hat die Entscheidung einen von einer Partei erhobenen Haupt- oder Nebenanspruch oder den Kostenpunkt ganz oder teilweise übergangen, so wird sie auf Antrag nachträglich ergänzt.

Über den Antrag kann ohne mündliche Verhandlung entschieden werden, wenn es sich um einen Nebenanspruch oder um den Kostenpunkt handelt.

Die ergänzende Entscheidung wird auf der Urschrift der Entscheidung und den Ausfertigungen vermerkt.

§ 58.

Für die Berechnung von Fristen gelten die §§ 124 bis 127, für Zustellungen die §§ 135, 136, für die Wiederaufnahme des Verfahrens die §§ 1722 bis 1734 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

D. Entscheidung des Oberschiedsgerichts in den Fällen des § 2 Abs. 4 des Knappschaftsgesetzes sowie des § 6 und des § 70 Abs. 2 (Streit über die Zuständigkeit zwischen Knappschafts-Oberversicherungsämtern) der Verordnung über das schiedsgerichtliche Verfahren bei knappschaftlichen Streitigkeiten (Schiedsgerichtsordnung) vom 8. Dezember 1913.

§ 59.

Für die Entscheidungen des Oberschiedsgerichts in den Fällen des § 2 Abs. 4 des Knappschaftsgesetzes sowie des § 6 und des § 70 Abs. 2 (Streit über die Zuständigkeit zwischen Knappschafts-Oberversicherungsämtern) der Verordnung über das schiedsgerichtliche Verfahren bei knappschaftlichen Streitigkeiten (Schiedsgerichtsordnung) vom 8. Dezember 1913 gelten die Vorschriften der §§ 13 bis 18, 20 bis 58 der Oberschiedsgerichtsordnung, soweit sie sich auf die Beschwerde beziehen, entsprechend. Indessen kann das Oberschiedsgericht bei Streit über die Zuständigkeit zwischen Berufungsgerichten auch ohne vorgängige Anhörung der etwaigen Gegenpartei entscheiden.

III. Kosten des Verfahrens.

§ 60.

Die gerichtlichen Kosten des Verfahrens, welche durch die einzelnen Streitfälle erwachsen und nach § 83 Abs. 2, § 79 Abs. 3 des Knappschaftsgesetzes von dem Knappschaftsvereine zu zahlen sind, dessen Entscheidung angefochten ist, werden vorbehaltlich der Vorschrift des § 83 Abs. 2, § 79 Abs. 3 Satz 2 a. a. O. durch Verfügung des Vorsitzenden festgesetzt. Wird seine Verfügung angefochten, so ist die Entscheidung des Oberschiedsgerichts herbeizuführen.

§ 61.

Bei der mündlichen Verhandlung wird von Amts wegen geprüft, ob und in welchem Betrage die unterlegene Partei dem Gegner seine Kosten (außergerichtliche Kosten) zu erstatten hat.

Die Höhe dieser Kosten wird in der Entscheidung festgesetzt.

Dasselbe gilt unter Berücksichtigung der zweckentsprechend aufgewendeten Zeit und Mühewaltung auch für Rechtsanwälte sowie sonstige Vertreter und Beistände der Parteien.

§ 62.

Der Minister für Handel und Gewerbe kann über die Kosten des Oberschiedsgerichts und des oberschiedsgerichtlichen Verfahrens Ausführungsbestimmungen erlassen.

§ 63.

Die festgesetzten Geldstrafen (§ 1 Abs. 6 Schlußsatz, § 33 Abs. 3, § 40 Abs. 1) sowie die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten (§§ 60, 61) werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben. Das Gleiche gilt für die nach § 83 Abs. 2,

§ 79 Abs. 3 Satz 2 des Knappschaftsgesetzes einem Beteiligten auferlegten, in der Entscheidung festzusetzenden Kosten.

IV. Inkrafttreten der Verordnung.

§ 64.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1914 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Verfahren vor dem Oberschiedsgericht in Knappschaftsangelegenheiten vom 30. November 1907 (Gesetzsamml. S. 312) außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel

Gegeben Neues Palais, den 8. Dezember 1913.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz. Delbrück. Beseler.
v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz. Frhr. v. Schorlemer.
v. Dallwitz. Lentze. v. Falkenhayn.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachregister (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1903 zu 2,40 ℳ) sind an die Postanstalten zu richten.